B e g rü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 2 "Middelfeld".

Im genehmigten Leitplan (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Handorf ist südöstlich der Hauptstraße (K 2o68) im Abschnitt zwischen dem Juffernbach und dem Hofe des Landwirtes Wittkamp, einer geplanten neuen Haupterschließungsstraße, der Verlängerung der Bachstraße, der Wilhelmstraße und dem Juffernbach ein größeres Gelände als Wohnbaufläche und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Handorf beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Middelfeld" rechtsverbindliche Festsetzungen für die weitere Bebauung dieses Geländes zu treffen, weil ein erheblicher Bedarf an Wohnbaugrundstücken besteht. Hierbei sollen, da die geplante neue Haupterschließungsstraße nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine weiter östlich liegende Führung erhält, mehrere Grundstücksflächen zusätzlich in die Bebauung mit einbezogen werden. Eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Vorbereitung.

Im gesamten Bebauungsplanbereich können Gebäude mit ca. 3o2 Wohnungseinheiten errichtet werden, die sich wie folgt gliedern:

a) eingeschossige Bungalows	32 WE,
b) zweigeschossige (zum Teil mit ausgebautem Dachgeschoß oder sogen. einhüftig) freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	5o WE,
c) zweigeschossige Reiheneigenheime	22 WE,
d) zweigeschossige Mietwohngebäude	198 WE.

Das Baugebiet wird nach vorläufigen Schätzungen ca. 1.14o Einwohner aufnehmen können.

Die Anbindung des Bebauungsplanbereiches an den vorhandenen Ortskern soll über die K 2o68 erfolgen. Sie wird später auch durch die im Bebauungsplanbereich geplante neue Haupterschließungsstraße und die Verlängerung der Bachstraße sichergestellt werden können. Die innere Aufschließung der Wohnsiedlung setzt Umlegungsmaßnahmen voraus, die zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern privatrechtlich vereinbart werden sollen. Falls sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, bleibt ein öffentliches Umlegungsverfahren nach § 45 u. ff. BBauG vorbehalten.

Es ist beabsichtigt, die Baugrundstücke über neu zu verlegende Kanalisationsleitungen (Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser) zu entwässern. Der Hauptsammler der Kläranlage, die von der Bundesvermögensstelle Münster betrieben wird, liegt in der K 2o68. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsbetrieb Hàndorf, die Stromversorgung wird durch die VEW erfolgen.

Die Kosten der Aufschließung des gesamten Baugebietes betragen nach überschläglicher Berechnung:

I. <u>Straßenbau</u>

a) Straßenbefestigung einschl. Beleuchtung innerhalb des Baugebietes	865.1oo,oo DM
b) Straßenentwässerung 235.ooo,-- : 2 =	117.5oo,oo DM
c) Vorflutverbesserung Juffernbach u. Dükerung	4o.ooo,oo DM
d) Straßenbefestigung der Haupterschließungsstraße	512.5oo,oo DM
e) Straßenentwässerung (wie vor)	85.ooo,oo DM
	1.62o.1oo,oo DM

II. Kanalisation

a) Schmutzwasserkanalisation	22o.ooo,oo DM
b) Regenwasserkanalisation 235.ooo,-- : 2 =	117.5oo,oo DM
c) Hausanschlüsse	145.ooo,oo DM
	482.5oo,oo DM

III. Wasserversorgung

a) Hauptrohrnetz	59.55o,oo DM
b) Hausanschlüsse	79.6oo,oo DM
c) Unvorhergesehenes	1o.85o,oo DM
	15o.ooo,oo DM

Kostenzusammenstellung

I. Straßenbau =	1.62o.1oo,oo DM
II. Kanalisation =	482.5oo,oo DM
III. Wasserversorgung =	15o.ooo,oo DM
	2.252.6oo,oo DM

Münster, den 22. 5. 1968

Gemeinde H a n d o r f
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

Der Planverfasser:
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
Im Auftrage

(Plagemann)
Amtsbaumeister

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 6. 11. bis einschließlich 9. 12. 1968 öffentlich ausgelegen.

Die Gemeindevertretung Handorf hat in ihrer Sitzung vom 23. 1. 1969 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und den Bebauungsplan gem. § 1o Bundesbaugesetz als Ortssatzung beschlossen.

Handorf, den 23. 1. 1969

GEMEINDE HANDORF · LANDKREIS

(Vorpholt)
Bürgermeister

(Adams)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer